

Fachschulen werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Direktoren und die Stellvertreter der Direktoren der den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehenden Fachschulen werden vom Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates berufen und abberufen.

(3) Alle Lehrkräfte, Arbeiter und Angestellten der Fachschule werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

(4) Die Einstellung oder Entlassung der Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung bedarf bei zentral unterstehenden Fachschulen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und bei den bezirksgeleiteten Fachschulen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates.

§ 14 Studienformen

(1) Die Ausbildung an den Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wird in folgenden Studienformen durchgeführt:

- a) Direktstudium (kombiniert),
- b) Fernstudium,
- c) Abendstudium.

(2) Für erfahrene und bewährte Praktiker besteht die Möglichkeit, den Fachschulabschluß durch die Externprüfung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erwerben.

§ 15 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Fachschulstudium erfolgt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Es ist zu sichern, daß zur Fachschulbildung in der Regel nur solche Bewerber zugelassen werden, die sich bereits praktische Erfahrungen in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft erworben haben. In umfangreichem Maße sind Kinder von Genossenschaftsbauern aufzunehmen. Dabei ist vor allem die Verwirklichung des Ministerratsbeschlusses vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 23. Dezember 1961 (GBJ. II S. 295) zu sichern.

§ 16 Absolventen

(1) Nach ordnungsgemäßem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen der Fachschule ein staatliches Zeugnis und eine Urkunde, die sie zur Führung der nachstehenden Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Ausbildung berechtigt:

- „Staatlich geprüfter Landwirt“,
- „Staatlich geprüfter Finanzwirtschaftler (Landwirtschaft)“,
- „Staatlich geprüfter Finanzwirtschaftler (Forstwirtschaft)“,
- „Staatlich geprüfter Landwirt (Saatgut)“,
- „Staatlich geprüfter Pflanzenschutzagronom“,
- „Staatlich geprüfter Fischwirt“,
- „Gartenbauingenieur“,
- „Forstingenieur“,

- „Ingenieur für Landtechnik“,
- „Ingenieur für Melioration“,
- „Veterinärtechniker“,
- „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“.

(2) Der Einsatz und die weitere Entwicklung der Absolventen erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Pläne und richten sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Arbeitsordnung, Arbeitsverteilungsplan und Hausordnung

(1) Der Direktor der Fachschule erläßt nach Beratung in der Dienstbesprechung eine Arbeitsordnung und einen Arbeitsverteilungsplan, in denen Aufgaben und Verantwortung der Angehörigen der Fachschule auf der Grundlage dieses Statuts geregelt werden. Die Arbeitsordnung bedarf bei direkt unterstehenden Fachschulen der Bestätigung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und bei den bezirksgeleiteten Fachschulen der Bestätigung des Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(2) Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Richtlinien erläßt der Direktor der Fachschule eine Hausordnung. Für jedes Wohnheim wird von den Heimbewohnern in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen eine Hausordnung ausgearbeitet, in einer Versammlung beschlossen und dem Direktor zur Bestätigung vorgelegt.

§ 18 Disziplinarische Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen der Fachschule gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anordnung über die Bootsvermietung.

Vom 30. November 1963

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Vermietung sowie für die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Booten, deren bestimmungsgemäß Gebrauch in der Überlassung besteht — nachstehend Bootsvermietung genannt —.

(2) Diese Anordnung gilt für die Bootsvermietung auf

- a) den Binnengewässern, einschließlich der Binnenwasserstraßen sowie der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes: Ber. GBl. I 1956 S. 436),